Zentralverband
des Deutschen
Dachdeckerhandwerks

Fachverband
Dach-, Wand- und
Abdichtungstechnik e.V.

Dachdeckerhandwerk · Postfach 51 10 67 · 50946 Köln

D-TACK Klebeband GmbH
Gewerbegebiet Nord
Sauerbachstr. 2
73457 Essingen

an 10. November 2008

ZVDH - Materialgarantien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Juli diesen Jahres haben wir Sie über das neue Konzept des ZVDH für die Materialgarantien informiert. Ihr Unternehmen war eines der ersten, das großes Interesse an einer Hinterlegung zeigte.

Heute können wir Ihnen nach eingehender Prüfung der Produktunterlagen mitteilen, dass wir Ihrem Antrag auf Hinterlegung einer Materialgarantie stattgeben. Als Anlage senden wir Ihnen den entsprechenden Vertrag, der bereits die erforderlichen Daten Ihres Unternehmens sowie der Produkte enthält. Die Wirksamkeit der Garantie sowie die damit verbundenen Rechte, das Logo „Materialgarantie beim ZVDH hinterlegt" zu nutzen, treten erst mit Eingang des von Ihnen unterzeichneten Vertrages, der Zahlung der anfallenden Kosten sowie der Unterzeichnung der Garantie durch den ZVDH in Kraft. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten Rechnung.

Wir bedanken uns bei Ihnen im Namen unserer Mitglieder für Ihre Bereitschaft Garantien für Ihre Produkte auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.

Rechtsanwalt Elmar Esser
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

Hausanschrift
Fritz-Reuter-Straße 1
50968 Köln (Bayenthal)
Tel.: 02 21 / 39 80 38 - 0
Fax: 02 21 / 39 80 38 - 99
e-mail: zvdh@dachdecker.de

Bankverbindungen
Kölner Bank von 1867
BLZ 371 600 87
Kto.-Nr. 33 829 000

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 3088-504

Materialgarantie

Der Hersteller

D-TACK Klebeband GmbH
Gewerbegebiet Nord - Sauerbachstr. 2
73457 Essingen

übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB in nachstehendem Umfang für die von ihm benannten Produkte:

- D-TACK TACOFLEX
- D-TACK TACOPRO
- D-TACK TACODUO
- D-TACK TACODICHT
- D-TACK TACOKLIMA SD2

§ 1 Allgemeines

1. Die Garantie gilt zugunsten der Bedachungsunternehmen, die sowohl zum Zeitpunkt des Materialkaufs als auch zum Zeitpunkt der Reklamation mittelbares oder unmittelbares Mitglied eines dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) angeschlossenen Verbandes sind.
2. Die Garantie beginnt mit dem Gefahrübergang der Produkte (Auslieferung an den Händler bzw. an das Bedachungsunternehmen) und besteht für einen Zeitraum von 6 Jahren.
3. Sie gilt unabhängig von vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des Bedachungsunternehmens gegenüber dem Lieferanten/Großhändler/Verkäufer.
4. Die Ansprüche aus der Garantie gehen bei Erlöschen des Garantienehmers auf den Endkunden über.
5. Die Beschaffenheit wird auf dem beigefügten Produktdatenblatt konkretisiert.
6. Während der zugesicherten Haltbarkeitsdauer dürfen sich die darin spezifizierten Daten des Produktes durch den normalen Gebrauch nur in dem Maße verändern, dass es die technisch einwandfreie Funktion des Produkts nicht beeinträchtigt. Die Garantie bezieht sich gem. § 434 Absatz 2 S. 2 BGB auch auf Montageanleitungen, unabhängig davon, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 2 Garantieinhalt

1. Der Garantiegeber verpflichtet sich,

   a) das zur Nacherfüllung notwendige Material,
   b) die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Ein-/ und Ausbaukosten auf der Basis ortsüblicher Baustellenverrechnungssätze inklusive eventueller Gerüstkosten

   zu leisten.